

Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

19. Jahrgang

13. September 2013

Nr. 3

INHALT:

Seite

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1. Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 12.06.2013 1
2. Neufassung der Gebührenordnung der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 03.09.2013 2

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) vom 29.05.2013 5
2. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010 vom 03.07.2013 14

ISSN 0948-1516

Herausgeber:	Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) - Der Präsident - Große Scharmstraße 59, 15230 Frankfurt (Oder)
Verantwortlich:	Dezernat für Personal- und Rechtsangelegenheiten - Tel. (0335) 5534-4566, ambek@europa-uni.de

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von § 5 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBL.I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1) hat der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderung der Grundordnung erlassen¹:

Erste Änderungssatzung zur Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011

vom 12.06.2013

Artikel 1

§ 10 Abs. 3 S. 3 Nr. 2 wird wie folgt ersetzt:

„2. die Entscheidung über die Vorschläge einer gemeinsamen Kommission von Senat und Präsidialkollegium für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungsrates nach § 7 Abs. 1 S. 2 N. 1, S. 4 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 in der jeweiligen Fassung und deren Stellvertretern nach § 7 Abs. 2 StiftG-EUV,“.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 12.06.2013 seine Genehmigung erteilt.

2.

Aufgrund von § 2 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Errichtung der „Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)“ (StiftG-EUV) vom 14.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 16, S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 03. April 2009 ([GVBl.I/09, Nr.04](#), Nr.S.26, 58) in Verbindung mit § 5 Abs. 3 S. 2, Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) hat der Stiftungsrat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Satzung erlassen²:

Gebührenordnung der Stiftung- Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 03.09.2013

Inhalt

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Gebührenerhebung
- § 3 Verwaltungsgebühren
- § 4 Gasthöreergebühren
- § 5 Nutzungsgebühren
- § 6 Ausbildungsgebühren
- § 7 Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Sonstiges
- § 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

§ 1

Gegenstand der Ordnung

(1) Gegenstand dieser Ordnung sind die Gebühren, die als Gegenleistung für besondere öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit (Amtshandlungen oder sonstige Tätigkeiten), für die Teilnahme von Gasthörer/innen an Veranstaltungen der Universität und für besondere Bildungsangebote erhoben werden.

(2) Gebühren für Leistungen der Universitätsbibliothek werden aufgrund der "Gebührensatzung für die Hochschulbibliothek der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)" vom 6. April 1995 (Amtliche Bekanntmachungen vom 6. April 1995, S. 2 f.) in der Fassung vom 11.02.2004 (Amtliche Bekanntmachungen vom 01.07.2004) erhoben; sofern keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, kommt diese Gebührenordnung ergänzend zur Anwendung.

§ 2

Gebührenerhebung

Im Rahmen dieser Ordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- Verwaltungsgebühren,
- Gasthöreergebühren,
- Ausbildungsgebühren.

§ 3

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|------------|
| 1. zusätzliche Ausfertigung einer Studienbescheinigung | 4,00 € |
| 2. die Zweitausfertigung eines Stipendienbescheides | 5,00 € |
| 3. die Ausfertigung einer Stipendienbescheinigung | 5,00 € |
| 4. zusätzliche Ausfertigung einer Leistungsbescheinigung, verbunden mit Archivarbeiten (insbes. für exmatrikulierten Studenten) | 5 bis 10 € |
| 5. Zweitausfertigung eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades | 5,00 € |
| 6. Ausfertigung von beglaubigten Kopien eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde | 5 bis 10 € |
| 7. Ausfertigung der Urkunde Diplom-Jurist/-in | 25,00 € |
| 8. die Zweitausfertigung des Gasthörerscheines | 5,00 € |
| 9. Säumnisgebühr für | |
| – verspätet beantragte Einschreibung und Rückmeldung | |
| – nachträgliche Änderung des Studienganges oder Teilstudienganges | 15,00 € |
| 10. verspätete Prüfungsanmeldung/Rücknahme der Anmeldung (je Prüfung) | 5,00 € |
| 11. Archivarbeiten | |
| – schriftliche Auskünfte (je Stunde) | 10,00 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format DIN A 4 | 0,25 € |
| – Direktkopien von Archivunterlagen im Format A 4, doppelseitig | 0,50 € |
| 12. die Aushändigung der Chipkarte einmalig | 6,00 € |
| 13. die Ausstellung einer neuen Chipkarte (bei Verlust, Beschädigung o.ä.) | 20,00 € |
| 14. die Vergabe eines neuen PIN-Codes | 5,00 € |

(2) Zur Vermeidung sozialer Härten kann im Einzelfall die Gebühr ganz oder teilweise erlassen

² Der Präsident hat mit Verfügung vom 03.09.2013 seine Genehmigung erteilt.

werden. Dasselbe gilt bei nachgewiesenem wissenschaftlichen Interesse sowie für Amtshandlungen, die einem von der handelnden Behörde wahrzunehmendem öffentlichen Interesse dienen.

§ 4 Gasthörergebühren

(1) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen als Gasthörer im Sinne der Immatrikulationsordnung werden Gebühren erhoben.

(2) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anzahl der Semesterwochenstunden; sie wird jeweils für ein Semester erhoben.
Die Gebühren betragen:

für 1 bis 2 Semesterwochenstunden	10,00 €
für 3 bis 4 Semesterwochenstunden	18,00 €
für 5 bis 6 Semesterwochenstunden	26,00 €
Für 7 bis 8 Semesterwochenstunden	30,00 €

(3) § 3 Absatz 2 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 5 Nutzungsgebühren

- entfällt -

§ 6 Ausbildungsgebühren

(1) Für postgraduale Studienangebote werden folgende Gebühren erhoben:

Studiengang:	Euro
Schutz europäischer Kulturgüter	
- Gesamtstudium	1800,-
- ein Studienmodul (bis zu 16 SWS)	120,-
- Zusatzsemester	100,-
Mediation (je nach Vorkenntnissen)	
- Gesamtstudium	
mit praktischer Mediationsausbildung	9.600,-
ohne praktische Mediationsausbildung	6.600,-
	inkl. des jew. Semesterbeitrags
- ein Wahlfachmodul ⇒ Studierende, Alumni, Mitarbeiter	350,00
⇒ externe Teilnehmer	400,00
- ein Studienmodul	400,-
- jedes weitere Semester	550,-

Völkerrechtlicher Individualschutz – Internationale Menschenrechte und humanitäres Völkerrecht	
- Gesamtstudium	4.900,-
- Teilzeitstudium	5.139,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 30 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	1.850,-
- Basis- und Wahlpflichtmodule mit insgesamt 60 ECTS-Punkten (1. und 2. Semester)	3.700,-
- je Modul mit 7,5 ECTS-Punkten	550,-
- Zusatzsemester (1. und 2. Semester)	720,-
- Zusatzsemester (Verlängerung Mastersemester)	280,-
Master of Business Administration	
- Gesamtstudium	14.500,-
- jedes weitere Semester	650,-
Kulturmanagement und Kulturtourismus	
- Gesamtstudium	3.000,-
-jedes weitere Semester	650,-
Masterstudiengang "Public Policy"	18.000,-
Masterstudiengang „Governance and Human Rights“	15.000,-
Masterstudiengang „Kulturwissenschaften und Komplementäre Medizin“	
- Gesamtstudium	
mit praktischen Vorkenntnissen (Zusatzbezeichnung Homöopathie, Naturheilverfahren, Weiterbildung Biologische Medizin)	8.000,-
ohne praktische Vorkenntnisse	10.000,-
- jedes weitere Semester	600,-
- je Modul mit 5 ECTS-Punkten	1.000,-
- je Veranstaltung im Umfang von 1 ECTS-Punkt	200,-

Masterstudiengang „Business Informatics“	
- Gesamtstudium	8.800,-
- Zusatzsemester	66,-

(2) Für die Teilnahme am Vorkurs Mathematik für Studienanfänger wird eine Gebühr in Höhe von 25,00 EUR erhoben.

(3) Für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang wird eine Gebühr in Höhe von 130,00 EUR erhoben.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren

Es werden fällig:

- die Ausfertigungsgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 1 bis 11) mit dem Antrag auf Vornahme der Amtshandlung,
- die Säumnisgebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 12 und 13) mit dem Ablauf der Fristen,
- die Auskunftsg Gebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 14) mit der Erledigung des Auftrages,
- die einmalige Chipkartengebühr (§ 3 Abs. 1 Ziff. 15) mit der Immatrikulation oder Erstaussstellung der Chipkarte,
- die Wiederbeschaffungsgebühr gemäß § 3 Abs. 1 Ziff. 16 mit dem Antrag auf Zuteilung einer neuen Karte,
- die Gasthöreergebühren (§ 4) mit der Anmeldung,
- die Gebühr gemäß § 6 mit der Immatrikulation, wobei eine Stundung möglich ist. Die Gebühr darf als Vorschuss bereits beim Antrag auf Einschreibung eingefordert werden.

§ 8 Sonstiges

Soweit in dieser Ordnung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, findet das Gebührengesetz für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 07. Juli 2009 (GVBl. S. 246 ff.) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 05.03.2013 mit diesem Tage außer Kraft.

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtl. Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Änderungssatzung erlassen:³

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder)

vom 29.05.2013

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 24.4.2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2013, S. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 3 wird als neuer Satz 2 angefügt:

„Im Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Veranstaltung aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen ist die Art der erbrachten Leistung anzugeben.“

In § 27 Abs. 4 erhalten die Sätze 3-6 die folgende Fassung:

„Zwei Semesterwochenstunden können durch den erfolgreichen Besuch einer fakultätsübergreifenden universitären Lehrveranstaltung erbracht werden. Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre oder der Volkswirtschaftslehre sowie ökonomische Analyse des Rechts gelten als fakultätsübergreifendes Lehrangebot. Die fakultätsübergreifenden Lehrveranstaltungen müssen ansonsten eine sinnvolle

Ergänzung des gewählten Schwerpunktbereichs darstellen. Ist zweifelhaft, ob ein Sprachkurs oder eine fremdsprachige Lehrveranstaltung angerechnet wird oder ob eine Lehrveranstaltung im Bereich der Zusatzqualifikationen die Voraussetzung von Satz 5 erfüllt, entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden und im zuletzt genannten Fall nach Stellungnahme des Koordinators des betreffenden Schwerpunktbereichs.“

2. In § 35 Abs. 2 Satz 3 wird die Zahl „6“ durch „4“ ersetzt.

3. In § 37 Abs. 2 Satz 5 wird das Wort „Pflichtfächer“ ersetzt durch die Wortfolge „Gegenstände der staatlichen Pflichtfachprüfung nach § 3 BbgJAO“.

4. § 37 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis (Schwerpunktbereich 1);“.

§ 37 Abs. 3 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht (Schwerpunktbereich 3);“.

§ 37 Abs. 3 Nr. 5 erhält die folgende Fassung:

„5. Europarecht (Schwerpunktbereich 5);“.

§ 37 Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Europäisches und Internationales Privatrecht (Schwerpunktbereich 8);“.

Nach § 37 Abs. 3 Nr. 8 wird angefügt:

„9. Völkerrecht (Schwerpunktbereich 9);

10. Arbeit und Soziales – Versicherungen (Schwerpunktbereich 10).“

5. Nach § 37 Abs. 3 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Fakultätsrat bestimmt für jeden Schwerpunktbereich einen Professor als Koordinator und einen Stellvertreter.“

6. Nach § 47 Abs. 1 Satz 2 wird der folgende neue Satz 3 angefügt:

„Maßgeblich für die Berechnung der Durchschnittspunktzahl ist stets das Ergebnis des zuletzt unternommenen Versuchs.“

In § 47 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 wird vor dem Wort „Teilnahme“ eingefügt: „erfolgreiche“. In § 47 Abs. 7 wird nach „Abs. 1“ eingefügt: „oder 2“.

7. In § 51 Abs. 1 Satz 1 wird die Wortfolge „bzw. die als nicht bestanden geltende“ gestrichen. In § 51 Abs. 2 wird die Wortfolge „oder als nicht bestanden geltende“ gestrichen.

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 12. Juni 2013 seine Genehmigung erteilt.

8. Nach § 51 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Studierende können entscheiden, den Wiederholungsversuch einer nicht bestandenen schriftlichen Teilleistung auch schon vor dem ersten Versuch der anderen schriftlichen Teilleistung zu unternehmen. Wenn die Durchschnittspunktzahl des Wiederholungsversuchs der ersten schriftlichen Teilleistung und des ersten Versuchs der zweiten schriftlichen Teilleistung 3,75 Punkte nicht erreicht, kann abweichend von Absatz 1 nur die zweite schriftliche Teilleistung wiederholt werden.“

Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden zu den Absätzen 3 und 4.

9. In § 52d Abs. 5 Satz 2 wird die Formulierung „§ 51 Abs. 2 und 3“ ersetzt durch „§ 51 Abs. 3 und 4“.

10. In der Anlage 1 (Studienplan) werden im 4. Fachsemester in der zweiten Spalte „ZPO“ durch „Zivilprozessrecht“ und „Strafprozessrecht“ durch „Strafverfahrensrecht“ ersetzt. Im 7. Fachsemester werden in der dritten Spalte eingefügt: „SPB-Hausarbeit/SPB-Aufsichtsarbeit“. In der dritten Spalte im 8. Fachsemester wird eingefügt: „SPB-Hausarbeit/SPB-Aufsichtsarbeit“ und „Mündliche SPB-Prüfung“.

11. In der Anlage 2 (zu § 37) wird im Schwerpunktbereich 2 nach „Strafverfahrensrecht“ die Formulierung „(insbes. Strafverteidigung)“ ersetzt durch „(Vertiefung)“. Außerdem erhalten die Schwerpunktbereiche 1, 3, 5 und 8 die folgende neue Fassung:

„Schwerpunktbereich 1

„Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis“

Pflichtteil

Veranstaltung	SWS
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Familienrecht (Vertiefung, einschließlich FamFG)	2
Erbrecht (Vertiefung)	2

Wahlpflichtteil

Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Zivilrecht in der anwaltlichen Praxis	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Sozialrecht	2
Versicherungsrecht	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 1 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 3 „Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht“ und des Schwerpunktbereichs 10 „Arbeit und Soziales - Versicherungen“ gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Schwerpunktbereich 3
„Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht“

Pflichtteil

Veranstaltung	SWS
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2

Wahlpflichtteil

Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Arbeitsrecht (Vertiefung) - Kollektives Arbeitsrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Gewerblicher Rechtsschutz	2
Recht des geistigen Eigentums	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Umwelthaftungsrecht	1
Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Sozialrecht	2
Datenschutzrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2

Versicherungsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Einführung in das Medienrecht	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 3 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 7 "Medienrecht" (mit Ausnahme des dort vorgesehenen Praktikums) und des Schwerpunktbereichs 10 "Arbeit und Soziales - Versicherungen" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.

Schwerpunktbereich 5

"Europarecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
EU-Prozessrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäischer Grundrechtsschutz	2

Wahlpflichtteil:

Aktuelle Entscheidungen der Unionsgerichtsbarkeit und der EU-Kommission zu Fragen der Binnenmarkt- und Wettbewerbspolitik	2
Europäisierung des deutschen Verwaltungs- und Verfassungsrechts	2
Europäisches Wettbewerbsverfahrensrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Europäisches Währungsrecht	2

Europäisches Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2
Individualrechtsschutz im Völker- und Europarecht	2
Europäisches Beihilferecht	2
Europäisches Wettbewerbs- und Markenrecht	2
Europäisches Handels- und Gesellschaftsrecht	2
Europäisches Regulierungsrecht	2

Schwerpunktbereich 8

Europäisches und Internationales Privatrecht

Pflichtteil

Veranstaltung	SWS
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Europäisches Privatrecht	2

Wahlpflichtteil

Internationales Privatrecht (Vertiefung)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Internationales Handelsrecht	2
Methodik der Fallbearbeitung im IPR und IZVR	2
Einführung in das Common Law	2
Europäisches Kartellrecht	2
Europäisches Beihilfenrecht	2
Wirtschaftsvölkerrecht	2
Völkerrecht	2
Einführung in das polnische Zivilrecht	2
Europäisches Außenwirtschaftsrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 8 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 1 "Zivilrecht und Zivilverfahrensrecht in der Praxis" und des Schwerpunktbereichs 3 "Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht" gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen."

Nach Schwerpunktbereich 8 werden die folgenden neuen Schwerpunktbereiche 9 und 10 angefügt:

„Schwerpunktbereich 9

"Völkerrecht"

Pflichtteil:

Veranstaltung	SWS
Allgemeines Völkerrecht	4
Besonderes Völkerrecht	2

Wahlpflichtteil:

Wirtschaftsvölkerrecht	2
Humanitäres Völkerrecht	2
Völkerstrafrecht	2
Recht der internationalen Sicherheit	2
Europäischer und universeller Menschenrechtsschutz	2
Menschenrechtsschutz (Vertiefung)	2
Current Issues of Public International Law	2
Ausgewählte Rechtsprechung des IGH	2
Ausgewählte Rechtsprechung im Völkerstrafrecht	2
Moot Court	2
Methodik der Fallbearbeitung im Völker- und Europarecht	2
Europäisches und internationales Asyl- und Flüchtlingsrecht	2

Schwerpunktbereich 10

„Arbeit und Soziales – Versicherungen“

Pflichtteil

Veranstaltung	SWS
Arbeitsrecht (Vertiefung) - Kollektives Arbeitsrecht	2
Versicherungsrecht	2

Wahlpflichtteil

Sozialrecht	2
Handels- und Personengesellschaftsrecht (Vertiefung)	2
Recht der Körperschaften (Vertiefung)	2
Europäisches Arbeitsrecht	2
Europäisches Verbraucherrecht	2
Europäisches Privatrecht	2
Zivilprozessrecht (Vertiefung, einschließlich Grundlagen des Insolvenzrechts)	2
Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht	2
Erbrecht (Vertiefung)	2
Familienrecht (Vertiefung, einschließlich FamFG)	2
Wirtschaftsverwaltungsrecht	2
Wirtschaftsstrafrecht	2
Europäischer Binnenmarkt und Grundfreiheiten des AEUV	2
Internationales Privatrecht (Grundlagen)	2
Internationales Zivilverfahrensrecht	2
Datenschutzrecht	2
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	2
Internationales Steuerrecht	2
Europäisches Steuerrecht	2
Öffentliches Dienstrecht	2
Konfliktmanagement für Unternehmen	2

Im Wahlpflichtteil des Schwerpunktbereichs 10 können außerdem alle Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs 3 „Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht“ gewählt werden. Auf Antrag kann der Koordinator des Schwerpunktbereichs sonstige geeignete Lehrveranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen als Wahlpflichtteilsveranstaltungen anerkennen.“

Artikel 2 Übergangsregelungen

1. Übergangsregelungen für den bisherigen Schwerpunktbereich 3

Studierende, die schon vor dem 1.10.2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben waren, können die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung auch nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung noch im Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaftsrecht) ablegen. Aufsichtsarbeiten für den Schwerpunktbereich 3 (Wirtschaftsrecht), Unterschwerpunkt Zivilrecht und Unterschwerpunkt Öffentliches Recht, werden letztmals in der vorlesungsfreien Zeit nach dem Sommersemester 2015 angeboten.

2. Übergangsregelungen für die Schwerpunktbereiche 5 und 9

Nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung werden keine Aufsichtsarbeiten zum bisherigen Schwerpunktbereich 5 (Internationales Recht) mehr angeboten. Für Studierende, die schon vor dem 1.10.2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) eingeschrieben waren und sich beim Inkrafttreten mindestens im fünften Fachsemester befinden, besteht aber bis zum Ablauf des Sommersemesters 2015 die Möglichkeit, die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung in diesem Schwerpunktbereich abzulegen. Studierende, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, erklären bei der Anmeldung zur Aufsichtsarbeit, ob sie die Aufgabe für den Schwerpunktbereich 5 (Europarecht) oder für den Schwerpunktbereich 9 (Völkerrecht) bearbeiten wollen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 01.10.2013 in Kraft.

2.

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz vom 11. Februar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 04) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senats die folgende Änderungssatzung erlassen:⁴

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010

vom 03.07.2013

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010 (korrigierte Version veröffentlicht in Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 2/2011, S. 22), die nur für vor dem 01.10.2012 Immatrikulierte gilt, wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. In § 10 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „im Rahmen einer geeigneten Lehrveranstaltung (Übung im Sinne von § 29 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät)“ ersetzt durch: „als Hausarbeit für Anfänger im Sinne von § 20 Abs. 4 der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät“.

2. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „fristgemäß“ eingefügt: „in Reinschrift und in elektronischer Form“. Als neuer Satz 4 wird nach Satz 3 eingefügt: „Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 17.07.2013 seine Genehmigung erteilt.